



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/45/07G**
vom **09.11.2005**
P050203

Ratschlag betreffend Areal Flughafenstrasse; Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Festsetzung eines Bebauungsplans, Entwidmungen und Abweisung einer Einsprache im Bereich Flughafen, Neudorfstrasse und Im Wasenboden

RA 05.0203.01 vom 23.02.2005

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0203.01 vom 22. Februar 2005, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹ und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991¹⁾ und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 09. November 2005, beschliesst:

Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Flughafen-, Neudorfstrasse und Im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse)

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'042 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.

II. Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Der Plan Nr. 13'045 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 zur Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird verbindlich erklärt.

¹ SG 730.100

¹ SG 780.100

III. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'043 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a. Im gesamten Bereich des Bebauungsplans gelten die Höhenbeschränkungen der Zone 4.
 - b. Hochbauten müssen gegen die Grundstücksgrenze entlang der Flughafen- und Neudorfstrasse einen Abstand von mindestens 2,5 Metern einhalten. Davon ausgenommen sind Dachvorsprünge mit einer Lichtraumhöhe von mindestens 4,5 Metern. Diese dürfen bis maximal einen Meter an die Grundstücksgrenze heran gebaut werden.
 - c. Im Bereich der Nationalstrasse N2 Nordtangente (C) dürfen Bauten und Anlagen bis zur Höhenkote von 258.5 m ü. M. erstellt werden. Die Art. 22 bis 24 des Nationalstrassengesetzes (NSG) und die ergänzenden Bestimmungen in der Nationalstrassenverordnung bleiben vorbehalten, insbesondere die Bewilligung zu Baugesuchen.
 - d. Im Bereich der Leitungstunnel (D) dürfen keine Bauten erstellt werden. Anlagen dürfen den Betrieb und Unterhalt des Leitungstunnels nicht beeinträchtigen. Unterirdische Bauten und Anlagen müssen zum Leitungstunnel (D) einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.
 - e. Zwischen den im Bebauungsplan bezeichneten Punkten A und B muss ein mindestens zwei Meter breiter Fussweg vorhanden sein. Bei Punkt A muss der Weg an den bestehenden Fussweg zur Hagnastrasse anknüpfen, bei Punkt B an das vorhandene Trottoir entlang der Flughafenstrasse.
1. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Entwidmung und bilanzmässige Überführung von Flächen im Bereich der Flughafen-, Neudorfstrasse und im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse) aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0203.01 vom 22. Februar 2005, gestützt auf § 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. April 1997¹ und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 09. November 2005, beschliesst:

Entwidmung

Die Überführung der Flächen A, B und C gemäss Plan Nr. 13'070 des Hochbau- und Planungsamts vom 22. Juni 2004, haltend ca. 142 m², 107 m² und 2'685 m², von den Strassenparzellen 9221, 9222, 9225 in Sektion 1, vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen und Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Flughafenstrasse wirksam.

¹ SG 610.100

Abweisung der Einsprache gegen die Zonenänderung, die Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe und den Erlass eines Bebauungsplans im Bereich der Flughafen-, Neudorfstrasse und im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0203.01 vom 22. Februar 2005, gestützt auf § 111 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 ¹ und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 09. November 2005, beschliesst:

Abweisung der Einsprache

Die Einsprache von Raussmüller Collection, Hintergasse 63, 8253 Diessenhofen, vertreten durch Liatowitsch und Partner, vom 13.8.2004, gegen die Zonenänderung, die Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe und den Erlass eines Bebauungsplans im Bereich der Flughafen-, Neudorfstrasse und Wasenboden (Areal Flughafenstrasse), wird abgewiesen.

Der Einsprecherin ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses und zur Erläuterung ein Exemplar des Ratschlages persönlich zuzustellen, sobald der Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen und Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Flughafenstrasse rechtskräftig geworden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 730.100